

3726/AB XXI.GP

Eingelangt am: 17.06.2002

BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE SICHERHEIT UND GENERATIONEN

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 3730/J der Abgeordneten Silhavy und Genossinnen** wie folgt:

Frage 1:

Mit BGBl. I Nr. 103 vom 7. August 2001 wurde das Kinderbetreuungsgeldgesetz erlassen sowie das Familienlastenausgleichsgesetz (FLAG) 1967 geändert. Gemäß § 39k Abs. 2 FLAG 1967 sind Informationsmaßnahmen vorzusehen. Diesem gesetzlichen Auftrag bin ich als zuständiger Bundesminister nachgekommen. Zielsetzung dieser Maßnahmen war, die Öffentlichkeit über die neue Leistung zu informieren, um allen Anspruchsberechtigten durch den selben Informationsstand im Sinne der Chancengleichheit die Möglichkeit zur Antragsstellung zu gewährleisten.

Frage 2:

VA-Ansatz 1/19318	Aufwendungen
VA-Post 7280.200	Informationsmaßnahmen gem. § 39k Abs. 2 FLAG 1967

Frage 3:

1.150.653,10 € (exkl. Mwst).

Frage 4:

Die Hotline-Nummer 0800/240 262 ist die bestehende Telefonnummer des Familienservice. Das Familienservice ist eine Informations- und Beratungsstelle des Ministeriums. Zu den Aufgabenbereichen des Familienservice gehören die Beratung und Information zu allen Fragen rund um die Familie, die Telefon-Hotline zu Tages-

schwerpunkten, die Erteilung von Rechtsauskünften und die Teilnahme an familienrelevanten Messen und Veranstaltungen.

Frage 5:

Die Telefon-Hotline des Familienservice ist Montag bis Freitag von 8 bis 16 Uhr erreichbar; im Durchschnitt sind pro Tag 3 Telefonleitungen ständig besetzt.

Frage 6:

Die Telefon-Hotline wird von allen fünf Mitarbeiterinnen des Familienservice (zu 80 % Teilzeit-Beschäftigte) betreut.

Fragen 7 und 8:

Wie bereits ausgeführt, ist die Telefon-Hotline nur einer von vielen Aufgabenbereichen, die von den Mitarbeiterinnen des Familienservice wahrgenommen werden. Es ist daher nicht möglich, Personal- oder Sachkosten für die Hotline zum Thema Kinderbetreuungsgeld gesondert anzugeben.

Frage 9:

Die Gehälter werden unter dem VA-Ansatz 1/15000 budgetiert.

Frage 10:

Die Mitarbeiterinnen sind Vertragsbedienstete, die bereits seit Jahren im Familienservice tätig sind.

Frage 11:

Bei den Mitarbeiterinnen handelt es sich um eine Juristin, eine Psychologin und drei fachkundige Referentinnen.

Fragen 12 und 13:

Im Zeitraum März 2001 (Beschluss im Ministerrat) bis einschließlich Jänner 2002 wurden unter der ständigen Servicenummer (0800/240262) des Familienservice insgesamt 21.447 Anrufe bearbeitet. Davon bezogen sich 11.935 Anrufe auf das Kinderbetreuungsgeld. Die übrigen 9.512 Anrufe bezogen sich auf diverse Fragen rund um die Familie (Beihilfen, Freifahrt, familienrechtliche Fragen, Erziehungsfragen, Elternbildung usw.). Somit betrafen im Zeitraum März 2001 bis Jänner 2002 ca. 55% der Anfragen, die im Familienservice eingingen, das Kinderbetreuungsgeld. Im Zeitraum Februar 2002 bis März 2002 (=Kampagnenzeitraum) wurden insgesamt 8.490 Anrufe entgegen genommen, davon 7.007 das Kinderbetreuungsgeld betreffend und 1.483 Anrufe zu anderen Themen rund um die Familie. In Prozenten entspricht das etwa 82% der Anfragen zum Kinderbetreuungsgeld.

Frage 14:

In den Monaten Februar/März 2002 wurden durchschnittlich rund 170 Anrufe pro Tag zum Thema Kinderbetreuungsgeld entgegengenommen.

Fragen 15 und 16:

Die Anzahl der Anrufe zu diesen speziellen Themen wird nicht erfasst.

Frage 17:

Das Familienservice verfasst jährlich einen Tätigkeitsbericht über die Aufgaben und Aktivitäten der Servicestelle und erstellt monatliche Statistiken über die Anruferinnenzahl.

Frage 18:

Grundsätzlich gilt für unselbstständig Erwerbstätige, dass Angestellte regelmäßig maximal € 1.136 brutto und Arbeiterinnen maximal € 1.144 brutto pro Monat dazu verdienen dürfen, wenn das gesamte Kalenderjahr hindurch gearbeitet und Kinderbetreuungsgeld bezogen wird. Die genaue Berechnung sieht folgendermaßen aus: Die Einkünfte während der Zeit des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld werden zusammengerechnet, durch die Anzahl der Monate, in denen Kinderbetreuungsgeld bezogen wird, dividiert, um 30 Prozent erhöht und mit 12 multipliziert. Ist der errechnete Betrag unter € 14.600, gebührt das Kinderbetreuungsgeld. Bei selbstständig Erwerbstätigen werden grundsätzlich alle Einkünfte im Kalenderjahr, in dem Kinderbetreuungsgeld bezogen wurde, für die Berechnung der Zuverdienstgrenze herangezogen. Zu diesen Einkünften kommen noch die für dieses Kalenderjahr vorgeschriebenen Sozialversicherungsbeiträge hinzu. Der so ermittelte Betrag darf € 14.600,- nicht übersteigen, damit das Kinderbetreuungsgeld gebührt.

Mit freundlichen Grüßen
Der Bundesminister: